

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und der Wahl des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und der Wahl des Kreistags am 26. Mai 2019

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl - und gleichzeitig finden in der Stadt Oberndorf am Neckar die Kommunalwahlen - Wahl des Gemeinderats, Wahl des Ortschaftsrats und die Wahl des Kreistags - statt.
2. Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3. Die Gemeinde ist in 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Daneben besteht der Briefwahlbezirk beim Gemeindevwahlausschuss.
In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 5. Mai 2019 zugesandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis - Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis - oder ihren Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
5. **Wahl zum Europäischen Parlament - Europawahl -**
Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.
Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Aufdruck: **Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments**
Farbe: weiß

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat **eine Stimme**.
Er gibt sie in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der **Stimmzettel muss vom Wähler** in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum **gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden**, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
6. **Kommunalwahlen**
Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln in einem amtlichen Stimmzettelumschlag**.
 - 6.1 **Wahl des Gemeinderats**
Zu wählen sind **22 Mitglieder**.
Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Gemeinderats
Stimmzettel-Farbe: **rosa**
 - 6.2 **Wahl des Ortschaftsrats** Zu wählen sind jeweils -
- der Ortschaft Aistaig **7 Mitglieder**
Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Aistaig
Stimmzettelfarbe: **chamois (apricot)**

- der Ortschaft Altoberndorf **7 Mitglieder**
Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Altoberndorf
Stimmzettelfarbe: **chamois (apricot)**

- der Ortschaft Beffendorf **7 Mitglieder**
Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Beffendorf
Stimmzettelfarbe: **chamois (apricot)**

- der Ortschaft Bochingen **7 Mitglieder**
Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Bochingen
Stimmzettelfarbe: **chamois (apricot)**

- der Ortschaft Boll **7 Mitglieder**
Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Boll
Stimmzettelfarbe: **chamois (apricot)**

- der Ortschaft Hochmössingen **7 Mitglieder**
Stimmzettel-Aufdruck:
Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft Hochmössingen
Stimmzettelfarbe: **chamois (apricot)**

6.3 Wahl des Kreistags

Zu wählen sind im Wahlkreis

V Oberndorf a.N.

6 Mitglieder

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Kreistags

Stimmzettelfarbe: grün

- 6.4 Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in einem gemeinsamem Stimmzettelumschlag abzugeben.
Stimmzettelumschlagfarbe: lachs

Die Stimmzettel werden den Wahlberechtigten spätestens am 25.05.2019 zugesandt.
Der Stimmzettelumschlag sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

- 6.5 Bei den Wahlen des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats, des Ortschaftsrats und des Kreistags zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.3).
Die Stimmenzahl ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

- 6.6 Es findet **Verhältnisswahl** statt bei der

- Wahl des Gemeinderats
- Wahl des Kreistags
- Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft **Bochingen**

Hierbei können nur Bewerber gewählt werden, deren Name in den Stimmzetteln vorgedruckt ist.
Der Wähler kann

- Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und
- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckt Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet,
- Bewerber, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer " 2 " oder " 3 " hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall ist jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; bei der Wahl des Kreistags jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

- 6.7 Es findet **Mehrheitswahl** statt bei der

- Wahl des Ortschaftsrats der Ortschaft **Altoberndorf**
- der Ortschaft **Aistaig**
- der Ortschaft **Beffendorf**
- der Ortschaft **Boll**
- der Ortschaft **Hochmössingen**

Hierbei kann jede wählbare Person gewählt werden.
Der Wähler ist nicht an die Bewerber gebunden, deren Namen im Stimmzettel vorgedruckt sind.
Der Wähler kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er Bewerber, denen er eine Stimme geben will,

- auf einem Stimmzettel mit vorgedruckt Namen durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckt Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet.

Der Wähler kann auch den Stimmzettel mit vorgedruckt Namen ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt; höchstens jedoch nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben wie Mitglieder zu wählen sind.

- 6.8 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

- 6.9 Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums den zur Kommunalwahl gehörenden Stimmzettelumschlag ausgehändigt.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

7. Wahlscheine

Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt - Wahlamt - einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können

- in einem beliebigen Wahlbezirk des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl wählen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag beim Bürgermeisteramt

- Wahlamt - neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler hat seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl - rot - und Kommunalwahlen - gelb -) mit den entsprechenden Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 Europawahlgesetz).

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Das Ergebnis der Europawahl wird im jeweiligen Wahlraum ermittelt.

Danach werden die Wahllokale der Wahlbezirke

01 – Oberstadt

03 – Neckarvorstadt

04 – Lindenhof-Mitte

06 – Lindenhof-Kapelle

in das Rathaus Oberndorf am Neckar, Klosterstraße 3, verlegt. Die genaue Raumzuteilung ist dann an der Anschlagtafel im Eingang des Rathauses und am Anschlag beim bisherigen Wahllokal zu entnehmen.

Die Wahllokale der Wahlbezirke

07 – Aistaig

10 – Bochingen

11 – Boll

12 – Hochmössingen

werden nach der Ermittlung des Ergebnisses der Europawahl von den Wahlräumen im Erdgeschoss in die Büroräume und Sitzungssäle im 1. OG der jeweiligen Rathäuser verlegt.

9. Der Briefwahlvorstand (Gemeindewahlausschuss) tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 18.00 Uhr im Rathaus, Klosterstraße 3, 2. OG, Zi. 225 zusammen.
Zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlbriefe tritt der Briefwahlvorstand um 9:30 Uhr und um 17:30 Uhr im gleichen Raum zusammen.

Oberndorf am Neckar, 26. April 2019


Lothar Kopl
Erster Beigeordneter

